

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau (Feuerwehrkostensatzung)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung und

des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung

und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glauchau in der Sitzung vom 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b> .....	2
<b>§ 2 Geltungsbereich</b> .....	2
<b>§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr</b> .....	2
<b>§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen</b> .....	2
<b>§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b> .....	3
<b>§ 6 Kostenschuldner</b> .....	3
<b>§ 7 Entstehung und Fälligkeit</b> .....	4
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> .....	4
<b>Anlage zur Feuerwehrkostensatzung</b> .....	5

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1, 16 Abs. 1, §§ 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Glauchau in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Kostenersatz gemäß Anlage wird für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO verlangt.
- (2) Wird vom Landkreis Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG verlangt, so werden diese an den Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte in voller Höhe weiterberechnet.

## **§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:

- a. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
- b. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
- d. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt,

- e. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
- f. Tätigkeiten zur Planung, zum Betrieb sowie zur In- und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und von Schließanlagen mit Feuerweherschließung inkl. für Auslagen für Verbrauchsmaterial,
- g. Beseitigung von Verunreinigungen auf Straßen, soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese auch zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Glauchau vorgehalten werden.
- (5) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust i.H. des Zeitwerts sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Glauchau in Rechnung gestellt werden.
- (7) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer auf Basis des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Kostensätze des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Glauchau enthalten keine Umsatzsteuer.

### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind, die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

- a. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
- b. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz / Gebühr und dessen / deren Höhe wird dem Schuldner durch Kosten- bzw. Gebührenbescheid mitgeteilt und ist einen Monat nach Zugang des jeweiligen Bescheids fällig, es sei denn im Kosten- bzw. Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 22.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau vom 28. März 2022 außer Kraft.

Glauchau, 30.06.2023

gez.  
 Marcus Steinhart  
 Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage zur Feuerwehrkostensatzung**

<b>Personalkosten pro Kamerad:</b>	0,36 €/Minute
<b>Personalkosten Sicherheitswache pro Kamerad:</b>	0,17 €/Minute
<b>Personalkosten Brandverhütungsschau:</b>	0,50 €/Minute
<b>Verwaltungskosten für Bescheiderstellung:</b>	0,33 €/Minute

### **Fahrzeugkosten:**

Kommandowagen (KdoW)	3,09 €/Minute
Einsatzleitwagen (ELW)	3,85 €/Minute
Hilfleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	5,58 €/Minute
Hilfleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	3,34 €/Minute
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	11,07 €/Minute
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)	4,49 €/Minute
Löschgruppenfahrzeug 16-TS (LF 16-TS)	6,15 €/Minute
Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000)	3,14 €/Minute
Tanklöschfahrzeug (GTLF)	12,93 €/Minute
Drehleiter 23/12 (DLK 23/12)	2,54 €/Minute
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	2,92 €/Minute
Gerätewagen Logistik (GW – L 2)	12,88 €/Minute
Gerätewagen Nachschub (GW-N)	2,48 €/Minute
Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,00 €/Minute

### **Kosten für Schlauchpflege:**

Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen und wickeln	14,38 €/Stück
Druckschlauch Überlänge (> 20m) waschen, prüfen, trocknen und wickeln	21,06 €/Stück
Saugschlauch waschen und prüfen	14,84 €/Stück
Einbinden Druckkupplung/Saugkupplung pro Stück	33,53 €/Stück